

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Greenpeace e.V.
Frau Katja Vaupel
Herrn Manfred Krautter
Große Elbstraße 39

22767 Hamburg

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel^{*1}
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack^{*2} LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG
¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

03.01.2007

06/0401UR/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Kurzstellungnahme

Überschreitung der akuten Referenzdosen (ARfD) bei Obst und/oder Gemüsesorten eine Gesundheitsbeschädigung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel verboten. Zum Inverkehrbringen gehört nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf sowie der Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Der Begriff "gesundheitsschädlich" wurde in der Verordnung (EG) 178/2002 nicht definiert. Allerdings findet sich in Art. 14 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EG) 178/2002 der Hinweis, dass bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen zu berücksichtigen sind (a). Des Weiteren sind auch die wahrscheinli-

chen kumulativen toxischen Eigenschaften zu beachten (b). Es ist allgemein anerkannt, dass Substanzen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel, ein toxisches und damit ein Gefahrenpotential beinhalten (*Gelbert*, Die Risikobewältigung im Lebensmittelrecht, S. 33). Um mögliche Gesundheitsgefahren durch den Verzehr pflanzenschutzmittelhaltiger Lebensmittel beurteilen zu können, wurde die ARfD eingeführt. Nach Auffassung des BfR stellt "die ARfD ein konkretes Indiz für eine mögliche akute Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit" dar (BfR, Stellungnahme Nr. 041/2005 v. 21.11.2005, S. 2).

Der Begriff der Gesundheitsbeschädigung umfasst damit eine bestimmte feststellbare Eigenschaft des Stoffes, infolge deren sein Verzehr auf die normale menschliche Gesundheit regelmäßig eine schädigende Wirkung ausübt (vgl. BVerwGE 77, 102, 110 f. m.w.N.). Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 5 Abs. 1 S. 2 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 reicht die Möglichkeit, dass der Genuss des Lebensmittels aufgrund der vorhandenen Eigenschaft zu einer Schädigung der Gesundheit führt, aus. Eine tatsächliche Schädigung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Als nicht ausreichend wird es angesehen, dass ein Lebensmittel (nur) möglicherweise eine gesundheitsschädigende Eigenschaft hat (vgl. BVerwGE 77, 102, 111 m.w.N.). Da Pflanzenschutzmitteln wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass sie toxische Eigenschaften besitzen, muss davon ausgegangen werden, dass der Verzehr pflanzenschutzmittelhaltiger Lebensmittel gesundheitsschädlich ist. Insbesondere bei Überschreitung der ARfD ist eine Gesundheitsgefährdung wahrscheinlich. Damit verstößt der Handel als Inverkehrbringer pflanzenschutzmittelhaltiger Lebensmittel gegen das Verbot nach § 5 Abs. 1 S. 2 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Dies stellt nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) 178/2002 eine Straftat dar und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen.

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit Herstellern oder Händlern der Lebensmittel wären diese beweisbelastet, d.h. sie müssten widerlegen, dass der Verzehr von pflanzenschutzmittelhaltigen Lebensmitteln aufgrund der vorhandenen Eigenschaften gesundheitsschädlich ist.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John